

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Artikel 246 EGBGB, § 3

Stand 27.07.2017

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

Zu 1: Das Absenden der Bestellung an meetyoo, das heißt der Klick auf den „Bestellen“-Button stellt einen verbindlichen Kaufantrag des Kunden dar. Der Vertragsschluss kommt durch die anschließende schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail durch meetyoo zustande.

Zu 2: Die Zusammenfassung der Bestellung wird von meetyoo gespeichert und dem Kunden als PDF-Dokument unverzüglich per E-Mail zugestellt. Für die Bestellung gelten die aktuellen AGB der meetyoo conferencing GmbH, diese kann der Kunde jederzeit bei meetyoo anfordern oder auf meetyoo.de/agb-datenschutz/ einsehen.

Zu 3: Der Bestellprozess ermöglicht dem Kunden alle eingegebenen Daten abschließend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Zu 4: Vertragssprache ist deutsch.

Zu 5: meetyoo erbringt seine Leistungen nach deutschem Recht (siehe www.gesetze-im-internet.de) sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Plattform zur Online – Streitbeilegung (OS Plattform)

In Verbraucherangelegenheiten stellt die Europäische Kommission eine Online Plattform zur Streitbeilegung (OS Plattform) bereit. Diese Plattform erreichen Sie unter:

ec.europa.eu/consumers/odr